

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Abgabe einer Stellungnahme für die Aufnahme eines Windeignungsgebietes

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 30.11.2022
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/22/091

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	20.12.2022	Ö

Sachverhalt

Nach mehrfacher Beratung und Abstimmung in Gemeindevertretung und Bauausschuss wird durch den Bürgermeister die Abgabe der beigefügten Stellungnahme angeregt.

Mit der Stellungnahme soll auf die Ausweisung eines neues Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet Borrentin und Beggerow hingewirkt werden.

Das bestehende Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP) sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin nur den bestehenden Windpark als Eignungsgebiet vor. Die sich im Verfahren befindliche Teilfortschreibung zur Ausweisung weiterer Windeignungsflächen sieht im letzten Entwurf (4. Beteiligungsrunde im Sommer 2021) keine zusätzlichen Eignungsgebiete vor.

Die raumordnerisch festgesetzten Windeignungsgebiete führen zur Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; d.h. außerhalb dieser Eignungsgebiete sind WEA meist unzulässig (Ausnahmen möglich, z.B. landwirtschaftlich privilegierte WEA). Diese Ausschlusswirkung soll zukünftig entfallen, wenn durch die raumordnerische Planung nicht mindestens 2,1 % der Gesamtfläche für WEA ausgewiesen werden. Dies führt dann dazu, dass WEA fast überall zulässig sind, ohne raumordnerisch gesteuert zu werden. Das Land M-V ist daher bestrebt, den Flächenanteil zu erfüllen. Derzeit wird an landeseinheitlichen Ausschlusskriterien gearbeitet; eventuell zieht das Land die Konzentrationszonenplanung auch noch an sich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde beschließt, die beigefügte Stellungnahme bezüglich der Aufnahme eines Windeignungsgebietes südlich des bestehenden Windparks Pentz-Beggerow gegenüber dem Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Sollte es zur Aufnahme eines Windeignungsgebietes kommen und der Windpark realisiert werden, sind neben Gewerbesteuereinnahmen auch Beteiligungen oder Zuwendungen nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz und/oder nach dem Erneuerbare Energien Gesetz möglich.

Anlage/n

1	Stellungnahme RREP Wind (öffentlich)
---	--

Stellungnahme der Gemeinde Borrentin
zur Aufnahme eines
Windeignungsgebietes in Borrentin in das
Regionale Raumentwicklungsprogramm

Vorwort

Wir, die Gemeinde Borrentin, möchten die Überprüfung des Gemeindegebietes Borrentin mit dem Ziel der Ausweisung von Windeignungsgebieten anregen. Neben dem grundsätzlichen Bestreben unserer Gemeinde die nationalen Klimaschutzziele einzuhalten und darüber hinaus einen eigenen Anteil dazu beizutragen, haben die aktuellen internationalen und nationalen Entwicklungen ein weiteres mal den akuten Handlungsbedarf aufgezeigt. Neben der Sicherheitspolitischen Bedeutung auf Bundesebene hat die Energiewende auch für uns auf Gemeindeebene eine existenzielle Bedeutung eingenommen. Unter Einbeziehung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen hat die Stärkung des ländlichen Raums noch einmal an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, ihren Teil zur Entlastung ihrer Bürger beizutragen. In unserer landwirtschaftlich geprägten Region sehen wir, als Gemeinde Borrentin, in den erneuerbaren Energien genau diese Möglichkeit, die genannten Ziele zu realisieren. So kann die Nutzung von Windenergie neben ihrem Beitrag zur Energiewende durch Bürgerbeteiligungen, Gewerbesteuererinnahmen und die finanzielle Teilhabe von Gemeinden einen erheblichen Teil zur Entlastung der Gemeinden beitragen.

Mögliche Vorteile für unsere Gemeinde Borrentin

Gewerbesteuererinnahmen

Gewerbesteuererinnahmen bilden eine wichtige Säule des kommunalen Haushaltes. Durch die Errichtung eines Windparks in einer Gemeinde profitiert somit die Standortgemeinde automatisch an dem Betrieb eines Windparks. Seit Sommer 2021 gelten zudem bundesweit neue Maßstäbe für die Zerlegung der Gewerbesteuer zugunsten der Standortgemeinde. Seit dem Jahr 2021 wird die Gewerbesteuer bei Windkraft und Solaranlagen nun zu 10 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 90 Prozent nach dem Verhältnis der installierten Leistung der Anlagen verteilt. Diese Neuregelung würde uns als potenzielle Standortgemeinde deutliche Vorteile bringen.

Finanzielle Teilhabe der Gemeinde

Im Zuge des Klimaschutzprogramms 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, die finanzielle Teilhabe von Kommunen zu verbessern. Unter der Einhaltung der Voraussetzungen von §6 EEG 2021 dürfen Anlagenbetreiber an betroffene Gemeinden einen freiwilligen Betrag von 0,2 ct/kWh für tatsächlich eingespeiste Strommengen zahlen. Bei Windenergieanlagen gelten dabei Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet als betroffen. Diese Maßnahmen wurden mit der EEG-Novelle 2021 in §6 des Erneuerbaren Energiegesetzes aufgenommen. Die zu zahlenden Beträge kann sich der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber erstatten lassen. Bei den Beiträgen handelt es sich um einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung seitens der Gemeinden.

Somit könnten die Gemeinde Borrentin und gegebenenfalls Nachbargemeinden an jeder Windenergieanlage im Windeignungsgebiet partizipieren.

Bürgerbeteiligung

Neben den genannten finanziellen Vorteilen, die gesetzlich geregelt sind, könnten sich für uns als Gemeinde noch weitere Beteiligungsmöglichkeiten ergeben. Diese liegen zum Beispiel in einer direkten Beteiligung der Gemeinde und/oder der Bürger an einem potenziellen Windpark. Beispiele für erfolgreiche Modelle von Bürgerwindparks sind mittlerweile in ganz Deutschland vertreten. Auf diese Weise können betroffene Bürger nicht nur finanziell von der Windenergie in ihrer Gemeinde profitieren, sondern erhalten auch die Möglichkeit aktiv die Planungen und den Betrieb mitzugestalten. Gerade für uns als kleine Gemeinde ist es besonders wichtig, auf diese Weise mit

möglichst vielen unseren Gemeindemitgliedern an einem gemeinsamen Strang zu ziehen. Zudem gibt es im Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare Energien Gesetz Sonderregelungen und deutliche Vorteile für sogenannte Bürgerenergiegesellschaften.

Abstimmung in der Gemeinde

Bei einer Umfrage unter den Bürgerinnen und Bürger zu Windenergie in unserer Gemeinde zum Thema Windenergie stimmten 64,9 Prozent der Teilnehmer mit Ja zu einem Windpark, wenn die Gemeinde genug Vorteile davon hat. Dies dürfte mit den o.g. Aspekten erfüllt werden.

Oster- und Sommerpaket der Bundesregierung

Durch die Umsetzung des Osterpakets und die Ankündigung des Sommerpakets erhalten die erneuerbaren Energien eine enorme Aufwertung.

Die Nutzung der erneuerbaren Energien wird zu einem "überragenden öffentlichen Interesse" und dient "der öffentlichen Sicherheit". Damit wird dem Ausbauinteresse zukünftig, beispielsweise in eventuellen Gerichtsverfahren von Windparkbauvorhaben, eine wesentlich höhere Priorität beigemessen werden.

Zukünftig werden Kommunen noch besser von Ausbauprojekten in ihrer Umgebung durch eine weiterentwickelte finanzielle Beteiligung an der Erzeugung profitieren. Die finanzielle Beteiligung kommt insbesondere ländlichen Regionen zugute.

Flächenbeitragswerte der Bundesländer

Gemäß §3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Die Flächenbeitragswerte der einzelnen Bundesländer sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächenbeitragswert

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Bereits bis Ende Mai 2024 müssen die Länder nachweisen, dass sie ausreichend Planaufstellungsbeschlüsse / Flächenausweisungen zur Erreichung der in Spalte 1 ausgewiesenen notwendigen Flächen vorgenommen haben.

Kommen die Länder diesen Flächenzielen nicht nach, sind laut Gesetzentwurf des neuen BauGB in den Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land § 245e, WEA im Außenbereich praktisch uneingeschränkt zulässig.

Hier wird deutlich, dass die Bundesländer dringend angehalten sind neue Potentialflächen auszuweisen. Wir als Gemeinde möchten uns ebenfalls dafür aussprechen frühzeitig diese Flächen bereitzustellen. Können die anvisierten Ziele nicht erreicht werden, so riskiert man damit eine unkontrollierte Bebauung des Außenbereichs. Diese Situation kann für keinen der Beteiligten von Interesse sein. Mit unserem Vorschlag für ein zusätzliches Windeignungsgebiet in unserer Gemeinde möchten wir somit frühzeitig, unter Einbeziehung aller Beteiligten, unseren Beitrag zur Energiewende leisten.

Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes Nr. 10 „Beggerow“ auf Borrentiner Gemeindegebiet

Eine Möglichkeit für eine Windeignungsfläche sehen wir als Gemeinde in der Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes Nr. 10 „Beggerow“ auf dem Gebiet der Gemeinde Borrentin:

Bei dem neuen Windeignungsgebiet handelt es sich um eine ca. 268 ha große Fläche, die sich über die Gemeinden Borrentin und Beggerow erstreckt. Das Eignungsgebiet liegt östlich von der Ortschaft Borrentin und westlich von der Ortschaft Beggerow. Im Norden grenzt das Gebiet an das bereits

bestehende Windeignungsgebiet, welches durch das neue Eignungsgebiet erweitert werden soll. Im Süden wird das Gebiet durch den Ort Hohenbollentin begrenzt. Die geforderten Abstände der Windkraftanlagen zu den Straßen werden eingehalten und später im genaueren Antragsverfahren berücksichtigt. Die Karte in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt das geplante Windeignungsgebiet.

Eignung des Gebietes

Im Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung des REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE wurden unter Anderem die Kriterien für Ausschlussgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen neu gefasst. Diese Kriterien sind in Anlage 1, Abb. 34 des Beschlusses V7/21 aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kriterien durch die kommenden Gesetzesänderungen noch ändern werden und sich dadurch mehr Möglichkeiten zur Ausweisung von Windeignungsgebieten ergeben werden.

Die beschriebene Potentialfläche liegt außerhalb der beschriebenen Ausschlussgebiete und entspricht somit den bislang geltenden Anforderungen an ein Windeignungsgebiet.

Die Potentialfläche übertrifft die vom Planungsverband festgelegte Mindestgröße von 35 ha mit ca. 268 ha deutlich. Damit ist der Anspruch erfüllt, eine Konzentrationsfläche für die Windenergie zu schaffen. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass sich das neue Gebiet an ein bereits bestehendes und bebautes Windeignungsgebiet anschließt.

Zu Siedlungsgebieten wird ein Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten. Mit diesem Abstandspuffer werden sowohl die harten (400 m) als auch die weichen (600 m) Kriterien erfüllt.

Das Kriterium des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums wird mit dem o.g. Beschluss vom 19.04.2021 nicht weiter gefordert. Ungeachtet dieser Tatsache kann die Potentialfläche nicht in einem solchen Gebiet liegen. Der umliegende Raum ist bereits durch Straßen und eine Hochspannungsleitung „zerschnitten“.

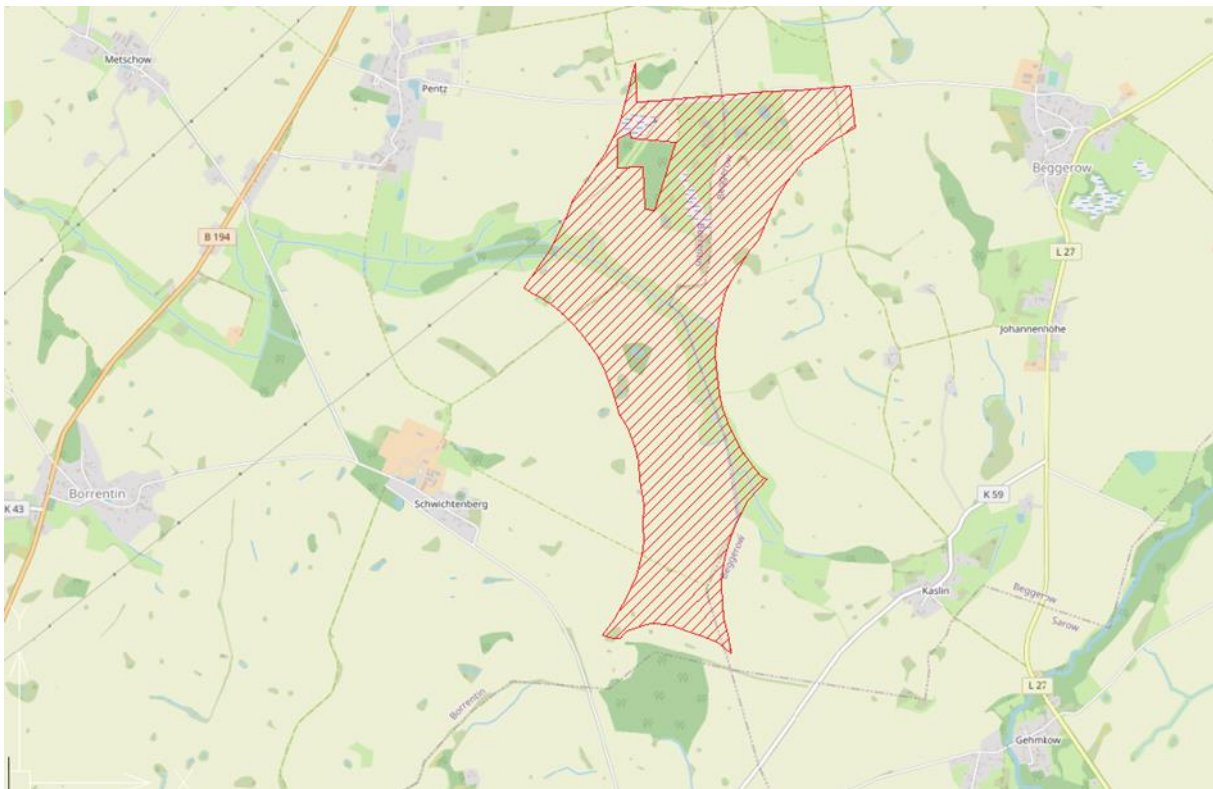


Abbildung 1: Windeignungsgebiet Borrentin

Zusammenfassung

Wir als Gemeinde Borrentin sprechen uns für die Aufnahme eines neuen Windeignungsgebietes, entsprechend der Abbildung 1 oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Gebiet unserer Gemeinde in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte aus. Die Bürger unserer Gemeinde haben im Juni diesen Jahres in einer Abstimmung u. A. aufgrund der Vorteile, die unsere Gemeinde durch die Umsetzung eines Windparks erfährt, diese Zielsetzung unterstützt. Zudem möchten wir einem ungeordnetem Wildwuchs von Windenergieanlagen entgegenwirken und uns durch diese Stellungnahme an einer zügigen Ausweisung von Windeignungsflächen beteiligen.

Datum, Unterschrift